

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Fassung 08/2024)

1. **Geltungsbereich**

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen/Beauftragungen mit dem Auftragnehmer („Auftragnehmer“) ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.
2. **Bestellung/Beauftragung, Angebot**
 - 2.1 Mündliche Nebenabreden zur Bestellung/Beauftragung sind schriftlich niederzulegen.
 - 2.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird und der Auftragnehmer die Bestellung/Beauftragung noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, sind wir berechtigt, von der Beauftragung/vom Vertrag zurückzutreten oder - bei Dauerschuldverhältnissen - das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
 - 2.3 Angebote des Auftragnehmers haben unentgeltlich zu erfolgen; Kostenvoranschläge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet.
3. **Schriftwechsel**

In allen Schriftstücken des Auftragnehmers müssen die Bestellnummer und das Datum der Bestellung/Beauftragung sowie die von uns vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer angegeben werden.
4. **Qualitätsmanagement / IT Security**
 - 4.1 Der Auftragnehmer muss ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN ISO 9001 und/oder DIN ISO 14001, unterhalten. Wir sind berechtigt, das System des Auftragnehmers nach Abstimmung im Wege von Audits zu überprüfen. Wir weisen darauf hin, dass bei Beschaffung energierelevanter Leistungen oder Waren die Bewertung teilweise auf deren energiebezogener Leistung basiert.
 - 4.2 Der Auftragnehmer muss ein angemessenes IT Security Managementsystem, z.B. gemäß DIN EN ISO/IEC 27001, unterhalten. Der Auftragnehmer wird uns dies auf Verlangen nachweisen und uns eine verantwortliche Person benennen, die für dessen Etablierung und Umsetzung zuständig ist. Über Informationssicherheitsvorfälle, die im Zusammenhang mit der rechtsgeschäftlichen Beziehung zwischen dem Auftragnehmer und uns stehen, wird uns der Auftragnehmer unverzüglich informieren.
5. **Compliance, Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprävention, Menschenrechtliche Schutzpflicht**
 - 5.1 Wir weisen auf die ausschließlich für Evonik Industries AG und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG geltenden und im Internet (<https://corporate.evonik.com/de/nachhaltigkeit>) hinterlegten Dokumente „Code of Conduct“, „Menschenrechtliche Grundsatzklärung“ und „ESHQE-Politik“ hin. Wir weisen ferner auf den „Verhaltenskodex für Lieferanten“ hin, der unsere Erwartungen hinsichtlich entsprechender Standards bei unseren Geschäftspartnern, einschließlich Lieferanten, festlegt und ebenfalls unter <https://corporate.evonik.com/de/nachhaltigkeit> hinterlegt ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gleichwertige Standards zu implementieren, einzuhalten und aufrechtzuerhalten, was entweder durch eigene Standards oder durch die Einhaltung von Industriestandards nachzuweisen ist. Die Standards müssen die Einrichtung, Aufrechterhaltung und Dokumentation angemessener und wirksamer Systeme und Prozesse umfassen.
 - 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Bestimmungen zur Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderdressung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie alle auf die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen uns und den Auftragnehmer anwendbaren Gesetze zu Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprävention („Regelungen zu Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprävention“) einzuhalten.
 - 5.3 Der Auftragnehmer hat bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus unserer rechtsgeschäftlichen Beziehung die Menschenrechtliche Schutzpflicht einzuhalten und Zulieferer (einschließlich Dienstleister), die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus unserer rechtsgeschäftlichen Beziehung tätig werden, zur Einhaltung der Menschenrechtlichen Schutzpflicht bei sich und in ihren Lieferketten zu verpflichten. „Menschenrechtliche Schutzpflicht“ meint die Verpflichtung, jede Verletzung von Menschenrechten oder, soweit diese auf die zu liefernden Waren und/oder Stoffe in diesen Waren anwendbar sind, von geschützten Umweltrechten zu beenden und Maßnahmen zu ergreifen, um bevorstehende Verletzungen zu verhindern und Risiken negativer Auswirkungen auf Menschenrechte oder Geschützte Umweltrechte abzuwenden oder zu minimieren. „Menschenrechte“ meint die international anerkannten Menschenrechte, im Mindesten wie sie in der Internationalen Menschenrechtscharta (UNO) und in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) enthalten sind. „Geschützte Umweltrechte“ meint die Rechte nach dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber; nach dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe; und des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Nr. 2020/2174 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, in ihrer jeweils geltenden Fassung.
 - 5.4 Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, a) seine gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter zur Einhaltung der Menschenrechtlichen Schutzpflicht anzuweisen und b) seine gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter regelmäßig in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechtlichen Schutzpflicht zu schulen.
 - 5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns zu informieren, wenn ihm Anhaltspunkte für eine bereits eingetretene oder drohende schwerwiegende Verletzung einer Menschenrechtlichen Schutzpflicht im Zusammenhang mit unserer rechtsgeschäftlichen Beziehung in seinem eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette bekannt werden.
 - 5.6 Der Auftragnehmer hat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine eingetretene Verletzung einer Menschenrechtlichen Schutzpflicht zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, und wirksame Schritte zu unternehmen, um künftige ähnliche Verletzungen zu verhindern. Kann die Verletzung einer Menschenrechtlichen Schutzpflicht nicht in absehbarer Zeit beendet werden, wird der Auftragnehmer, gemeinsam mit uns, unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung erstellen und umsetzen.
 - 5.7 Unbeschadet weitergehender Rechte und Rechtsbehelfe sind wir berechtigt, unsere rechtsgeschäftliche Beziehung aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Auftragnehmer a) die schwerwiegende Verletzung einer Menschenrechtlichen Schutzpflicht nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abstellt; bzw., wenn die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, kein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung erstellt und umsetzt; oder

keine wirksamen Maßnahmen zur Verhinderung künftiger ähnlicher Verletzungen ergreift; oder b) gegen die Regelungen zu Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprävention verstößt.

6. Compliance zur Beachtung globaler Handelsvorschriften, Ursprungsnachweise

- 6.1 Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und die mit dem Auftragnehmer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen veranlassen, alle Handelskontrollgesetze vollständig einzuhalten. "Handelskontrollgesetze" sind alle anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Exportkontrollen, Wirtschaftssanktionen, Handelsembargos und Boykotten. Es werden keine Waren einschließlich materieller bzw. immaterieller Güter (insbesondere Technologien und Software), technische Unterstützung oder sonstigen Leistungen des Auftragnehmers direkt oder indirekt in ein Land, an eine Einrichtung oder an eine Person versandt, übertragen oder erbracht, exportiert oder re-exportiert, ohne dass die erforderlichen Genehmigungen gemäß den Handelskontrollgesetzen von der zuständigen nationalen Behörde erteilt wurden. Der Auftragnehmer darf für die Lieferung/Ladung von Waren kein Transportunternehmen/Schiffe benutzen, welche im Besitz einer sanktionierten Partei oder einer Partei ist, die mit einer sanktionierten Partei verbunden ist oder im Namen einer sanktionierten Partei gemäß den Handelskontrollgesetzen tätig ist, oder das von dieser geleast, gechartert oder betrieben wird. Vor jeder relevanten Transaktion, einschließlich des Exports von Waren, technische Unterstützung oder sonstigen Leistungen, die im Rahmen unserer rechtsgeschäftlichen Beziehung oder in irgendeiner Weise damit verbunden ist, hat der Auftragnehmer zu prüfen und sichert hiermit zu, dass (a) durch eine solche Transaktion kein Verstoß gegen Handelskontrollgesetze vorliegt, auch unter Berücksichtigung des Verbots der Umgehung der Handelskontrollgesetze, und (b) der Auftragnehmer nicht in einer der von der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika geführten Sanktionslisten aufgeführt ist.
- 6.2 Unbeschadet weitergehender Rechte und Rechtsbehelfe sind wir berechtigt, unsere rechtsgeschäftliche Beziehung oder Transaktion, die im Zusammenhang mit unserer rechtsgeschäftlichen Beziehung steht, aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Auftragnehmer die in Ziffer 6.1 genannten Verpflichtungen nicht einhält. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer uns von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten, Ausgaben, Verbindlichkeiten, Verlusten, Forderungen oder Verfahren freizustellen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß des Auftragnehmers gegen seine in Ziffer 6.1 genannten Verpflichtungen ergeben und uns schadlos zu halten.
- 6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns für die zu liefernden Waren den nichtpräferenziellen bzw. präferenziellen Warenursprung (Verordnung (EU) Nr. 2015/2447) innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach entsprechender Aufforderung durch uns und auf dem von uns zur Verfügung gestellten Formular verbindlich mitzuteilen (Lieferantenerklärung-FT@evonik.com). Änderungen des nichtpräferenziellen und präferenziellen Warenursprungs sind uns darüber hinaus unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Waren, die im Einfuhrland eine Präferenzbehandlung erfahren können bzw. für die ein Ursprungsnachweis im Einfuhrland aufgrund von anderen lokalen Importregelungen erforderlich ist, wird der Auftragnehmer der jeweiligen Lieferung einen entsprechenden Ursprungsnachweis beifügen (bspw. Formblatt A, EUR 1, Ursprungserklärung auf der Rechnung).

7. Subunternehmer

Subunternehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns eingesetzt werden. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn sicherheitstechnische Anforderungen nicht gewahrt werden. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Auftragnehmer uns gegenüber obliegen.

8. Versand

- 8.1 Der Auftragnehmer hat die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Versandanschrift zu beachten. Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen der Bahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs usw. einzuhalten.
- 8.2 Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. der Name des Empfängers und die von uns vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer) anzugeben. Sofern Unterlieferanten eingesetzt werden, haben diese den Auftragnehmer als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.
- 8.3 An Ladeeinheiten ab einer (1) t ist das Stückgewicht gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- 8.4 Zu Teillieferungen/-leistungen ist der Auftragnehmer nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt.

9. Kennzeichnung, Produktinformationen, EU REACH

- 9.1 Soweit auf die zu liefernden Waren und/oder Stoffe in diesen Waren anwendbar, sind die Waren durch den Auftragnehmer gemäß den Vorschriften der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für gefährliche Stoffe/Zubereitungen, in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu kennzeichnen.
- 9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns mit allen notwendigen Produktinformationen, insbesondere in Bezug auf Zusammensetzung und Haltbarkeit, z.B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen etc., sowie mit allen sonstigen produktbezogenen Informationen, die nach geltendem Recht oder einschlägigen Vorschriften erforderlich sind, einschließlich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung/Leistung auszustatten.
- 9.3 Soweit auf die zu liefernden Waren und/oder Stoffe in diesen Waren anwendbar, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, in ihrer jeweils geltenden Fassung, („EU REACH“) einzuhalten.
- 9.4 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die zu liefernden Waren kein Gold, Zinn, Tantal, Wolfram oder Verbindungen der genannten Stoffe mit Herkunft aus der Demokratischen Republik Kongo oder Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo enthalten. Der Auftragnehmer wird uns auf Verlangen Auskunft über die Herkunft der genannten Stoffe und/oder Verbindungen erteilen.

10. Verzug

- 10.1 Der von uns in der Bestellung/Beauftragung angegebene Liefer-/Leistungsstermin ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten und ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der festgelegte Liefer-/Leistungsstermin nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Verzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 10.2 Auf das Ausbleiben von uns zu liefernder notwendiger Unterlagen/Angaben kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 10.3 Der Vorbehalt einer vereinbarten und verwirkten Vertragsstrafe kann durch uns in Abänderung des § 341 Abs. 3 BGB noch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung, spätestens jedoch bis zur Schlusszahlung, gegenüber dem Auftragnehmer erklärt werden.

11. Leistungsnachweise und Abnahme

Etwaige vertraglich vereinbarte Leistungsnachweise und die Abnahme sind für uns kostenfrei vorzunehmen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren.

12. Gewichte / Mengen

Unbeschadet unserer weitergehenden Ansprüche gilt bei Gewichtsabweichungen das bei der Eingangsermittlung durch uns festgestellte Gewicht, wenn nicht der Auftragnehmer nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

13. Rechnung und Zahlung, Änderung der Bankverbindung

13.1 Rechnungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In der Rechnung ist die Bestellnummer aufzuführen. Jede Rechnung muss außerdem die Umsatzsteuer separat ausweisen. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert an die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Rechnungsanschrift zu erfolgen.

13.2 Zahlungsfristen beginnen ab Ablieferung der Ware am Empfangsort (Versandanschrift) bzw. Erbringung der Leistung oder Abnahme der Werkleistung, jedoch nicht vor Eingang der Rechnung an der in der Bestellung/Beauftragung angegebenen Rechnungsadresse. Eine Zahlung beinhaltet keinen Gutbefund.

13.3 Im Zusammenhang mit Bestellungen/Beauftragungen von Bauleistungen sind wir gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 EStG verpflichtet, 15% der vereinbarten Vergütungen einzubehalten und zu Gunsten des Auftragnehmers an das Finanzamt abzuführen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer uns vor Zahlung der Vergütung eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 EStG vorlegt.

13.4 Beabsichtigte Änderungen seiner Bankverbindung wird uns der Auftragnehmer mit einem Vorlauf von drei Monaten über die bekannten Ansprechpartner schriftlich anzeigen. Wir behalten uns vor, die Plausibilität und Gültigkeit der neuen Bankverbindung mittels eines eigenen Prozesses zu verifizieren und Zahlungen auf die neue Bankverbindung erst nach entsprechender Verifizierung anzuweisen. Verzögerungen in der Zahlungsabwicklung, die sich aus der Verifizierung der neuen Bankverbindung des Auftragnehmers ergeben, hat der Auftragnehmer zu vertreten und begründen insoweit keinen Verzug.

14. Mängelrüge

Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare (Transport-) Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich nach Ablieferung rügen. Im Weiteren rügen wir Mängel unverzüglich, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

15. Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers, Verjährung

14.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen/Leistungen die individuell garantierten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind, in ihrem Wert und ihrer Tauglichkeit nicht beeinträchtigt sind und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.

15.2 Entspricht die Lieferung/Leistung nicht den Vorgaben der Ziffer 15.1 oder sollte sie aus sonstigen Gründen mangelhaft sein, können wir -neben den sonstigen gesetzlich geregelten Ansprüchen und Rechten- insbesondere verlangen, dass der Auftragnehmer die Nacherfüllung für uns kostenlos und unverzüglich vornimmt und uns sämtliche Aufwendungen ersetzt, die uns durch die Nacherfüllung entstanden sind. Insbesondere in dringenden Fällen, oder wenn der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist, können wir die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Hat der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung/Leistung übernommen, so können wir davon unberührt weitergehend auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

15.3 Der Auftragnehmer haftet für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dafür, dass weder durch die Lieferung/Leistung noch durch deren vertraglich vereinbarte Nutzung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter in dem vereinbarten Empfangsland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendig erwachsen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten -ohne Zustimmung des Auftragnehmers- irgendwelche Vereinbarungen zu Lasten des Auftragnehmers zu treffen.

15.4 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Von Schadensersatzforderungen Dritter stellt uns der Auftragnehmer auf erstes Anfordern frei, soweit der Auftragnehmer oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Mangel verursacht und zu vertreten haben.

15.5 Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Auftragnehmers bestehen, dürfen wir oder von uns beauftragte Dritte Instandsetzungen der gelieferten Waren vornehmen.

15.6 Die gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.7 Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.

16. Versicherungen

16.1 Der Auftragnehmer muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von EURO 2 Mio. pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie und Verjährungsfrist unterhalten. Der Auftragnehmer muss uns dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen.

16.2 Alle unmittelbar an uns gerichteten Sendungen (z.B. Lieferungen aufgrund von Kaufverträgen, Werklieferungen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen, nicht jedoch Materiallieferungen für Werkverträge, die der Auftragnehmer in unseren Anlagen erbringt) sind durch uns transportversichert. Wir verzichten auf die Eindeckung einer Haftungsversicherung gemäß ADSp Ziffer 29.1. Etwaige Prämien für eine solche Schadensversicherung oder sonstige Eigenversicherungen trägt der Auftragnehmer.

17. Informationen

Sämtliche Informationen einschließlich Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, die wir für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur der gelieferten Waren oder Leistungen benötigen, sind uns vom Auftragnehmer rechtzeitig, unaufgefordert und ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen. § 434 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

18. Betreten und Befahren des Werksgeländes

Beim Betreten und Befahren unseres Werksgeländes ist den Sicherheitsanweisungen unseres Fachpersonals zu folgen. Im Übrigen hat sich der Auftragnehmer über die jeweils vor Ort geltenden Werksbestimmungen (z.B. Sicherheitsbestimmungen) zu informieren und diese einzuhalten.

19. Haftung

Wir, unsere gesetzlichen Vertreter und unsere Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

20. Vorbehalt der Konzernverrechnung

20.1 Forderungen, die wir und die mit uns gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer erwerben, stehen allen Unternehmen unseres Konzerns als Gesamtgläubiger zu; diese Forderungen können also mit Forderungen des Auftragnehmers gegen jedes Unternehmen unseres Konzerns verrechnet werden. Dies gilt für Zurückbehaltungsrechte oder andere Einreden entsprechend.

20.2 Der Auftragnehmer wird bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen nicht widersprechen.

21. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle –vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Auftragnehmer über.

22. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von uns erhaltenen oder in sonstiger Weise von uns oder einem mit uns gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend „Informationen“ genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle hier nach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung von uns unverzüglich an uns zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen die Informationen enthalten, auf Aufforderung von uns unverzüglich zu zerstören und uns dieses schriftlich zu bestätigen. An unseren Informationen stehen uns die Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu.

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind uns auf Verlangen vorzulegen.

23. Planungsunterlagen

Vom Auftragnehmer nach unseren besonderen Angaben gefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in unser uneingeschränktes Eigentum über, unabhängig davon, ob sie weiterhin im Besitz des Auftragnehmers verbleiben. Entgegenstehende Erklärungen des Auftragnehmers, z.B. auf uns übergebenen Unterlagen, sind nicht bindend.

24. Werbematerial

Es ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

25. Abtretungsverbot

Abtretungen des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

26. Handelsklauseln

Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS®) vereinbart sind, gelten für deren Anwendung und Auslegung die INCOTERMS® 2020.

27. Gerichtsstand und anwendbares Recht

27.1 Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist. Wir sind jedoch daneben berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

27.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.